

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ:

24 DS 16/ 0167

Sachbearbeiter: Herr Lanio

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Singhofen	öffentlich	

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Singhofen plant den Neubau eines Ärztehauses im Gewerbegebiet Singhofen, dass an einen an einen Arzt und eine Apotheke vermietet werden soll.

Dieses Investitionsvorhaben soll, soweit möglich, auch mit Fördermitteln finanziert werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung von Förderungen in Rheinland-Pfalz ist, dass die Gemeinde ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 GemO).

Die Verwaltungsvorschrift Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-IStock) enthält als Fördervoraussetzung:

3.2.2 Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung - GemO -).

Eine Ausschöpfung der Einnahmen ist nach Ansicht des Ministeriums des Innern und für Sport dann gegeben, wenn die Hebesätze mindestens der Höhe der Nivellierungssätze entsprechen.

Diese wurden zum 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

- bei der Grundsteuer A auf 345 v.H.,
- bei der Grundsteuer B auf 465 v.H. und
- bei der Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Erhöhung der Hebesätze wurden in der Sitzung vom 19.12.2023 zwar die Hebesätze Grundsteuer A von 300 v.H. auf 345 v.H., bei der Gewerbesteuer von 365 v.H. auf 380 v.H. angepasst. Allerdings verblieb die Grundsteuer B mit einer Anpassung von 365 v.H. auf 445 v.H. unter dem Nivellierungssatz.

Um den Fördervoraussetzungen des Landes Rheinland-Pfalz zu entsprechen, müsste die Ortsgemeinde Singhofen den Hebesatz der Grundsteuer B auf 465 v.H. erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Oder

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:

- a) Grundsteuer A von z.Zt. 345 v.H. auf _____ v.H.
- b) Grundsteuer B von z.Zt. 445 v.H. auf _____ v.H.
- c) Gewerbesteuer von z.Zt. 380 v.H. auf _____ v.H.

2. Die Hundesteuer wird vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:

- für den ersten Hund von z.Zt. 50 € auf _____ €
- für den zweiten Hund von z.Zt. 80 € auf _____ €
- für den ersten gefährlichen Hund von z.Zt. 400 € auf _____ €
- für den zweiten gefährlichen Hund von z.Zt. 800 € auf _____ €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund von z.Zt. 800 € auf _____ €

€

Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 2 wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

